



Todesfall in der Ukraine: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.07.2022

Einzureichende Dokumente

- Original / Original-Duplikat der Todesurkunde
- Schweizer Identitätsausweise der verstorbenen Person (Pass und Identitätskarte); auf Wunsch der Familienangehörigen werden die entwerteten Dokumente als Andenken zurückgegeben (bitte dies im Voraus erwähnen)
- Zusätzliche Angaben über verstorbene Person: genaue Wohnadresse, Namen und Vornamen der Eltern, Geburtsort und Zivilstand (ledig, geschieden, verwitwet)
- Adressangaben einer Kontaktperson der Hinterbliebenen

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Die Übersetzung sollte erst nach dem Erhalt der Apostille erfolgen.

Beglaubigung

Alle ukrainischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit der Apostille versehen werden:

Justizministerium: +380 44 233 65 13

Gebühren

Die Eintragung des Todesfalls in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Die Dokumente können persönlich oder per Post an diese Vertretung zugestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das Risiko einer Zustellung per Post durch den Absender getragen werden muss. Sollten die Unterlagen persönlich bei dieser Vertretung abgegeben werden, muss vorgängig zwingend mit der Botschaft ein Termin vereinbart werden kyiv@eda.admin.ch.

Zusammen mit dem Originaldokumenten sind Kopien (Vorder- und Rückseite) von sämtlichen Unterlagen einzureichen.